

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

1. Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen

Die Niederschriften der letzten öffentlichen Sitzungen vom 23.07.2025 und 31.07.2025 wurden dem Gemeinderat mit der Einladung zugestellt. Gegen die Niederschriften werden keine Einwände erhoben. Sie gelten somit als genehmigt.

2. Berufung des Nachrückers Niederschweiberer zum Gemeinderatsmitglied und Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitgliedes durch den 1. Bürgermeister

Durch das Ausscheiden des Gemeinderatsmitglieds Sylvia Lex in der letzten Sitzung wurde das nachrückende neue Gemeinderatsmitglied Helmut Niederschweiberer als Listennachfolger vom ersten Bürgermeister Armin Krämmer gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung vereidigt und nach einem Hinweis auf die vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben als Gemeinderatsmitglied im Gemeinderat begrüßt.

3. Bestellung einer Vertretung für den Gemeindevertreter beim Abwasser- und Umweltverband

Das ausgeschiedene Gemeinderatsmitglied Sylvia Lex war Stellvertreterin in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbands für Gemeinderatsmitglied Baumann. Als neuer Stellvertreter wird Helmut Niederschweiberer vorgeschlagen. Der Gemeinderat ist einverstanden und bestellt Helmut Niederschweiberer als neuen Stellvertreter für Stefan Baumann als Mitglied in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Umweltverbands Chiemsee.

8 : 0

4. Änderung der Benutzungsordnung für die Steganlagen und den Uferdamm in Gstadt hinsichtlich der Berechtigten

In der Benutzungsordnung ist geregelt, daß Einwohner und Gewerbetreibende die Stege benutzen dürfen. Durch den sehr begrenzten Platz sollte eine weitere Unterscheidung nach Nutzern, die einen täglichen Bedarf haben und nach Nutzern, die sporadisch auf der Insel sind und nur für ein paar Stunden den Steg belegen erfolgen. Dies sollte auch durch unterschiedliche Plaketten ersichtlich sein. Die Benutzungsordnung ist unter Punkt I. 1) zu ergänzen. Der bestehende Satz „Die maximale Liegezeit darf zwei aufeinanderfolgende Nächte nicht überschreiten“ ist durch den Zusatz „für Personen mit Nebenwohnsitz maximal 3 Stunden“ zu ergänzen.

Der Gemeinderat beschließt nach kurzer Beratung die Änderung der Benutzungsordnung. Im Herbst 2027 ist der Sachverhalt erneut zu behandeln.

8 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

In diesem Zusammenhang wurde auch über die notwendigen Haftpflichtversicherungen für die Boote diskutiert. Vor Versand der neuen Plaketten sollen die Bootsinhaber diese der Verwaltung vorlegen.

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer (ZwStS)

Von der Verwaltung wurden die Steuerbestände der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Chiemsee überprüft. Im Juli wurde mit einer erneuten Bestandserhebung begonnen. Hierbei wurden die Steuerpflichtigen aufgefordert, die aktuellen Kaltmieten mitzuteilen. Die Bestandserhebung wurde aufbereitet und ist nun Grundlage für den neuen Steuermaßstab.

Es wurden die aktuellen Nebenwohnsitze in der Gemeinde Chiemsee ermittelt. Anhand der aktuellen Nebenwohnsitze lassen sich die Ergebnisse seit Erhebung der Zweitwohnungssteuer beurteilen. Die Erhebung begründet sich in den Belastungsaspekten und künftigen Lenkungszielen der Gemeinde Chiemsee. Mit ihrer Erhebung ist keine Gegenleistung der steuererhebenden Kommune (z. B. touristische Einrichtungen etc.) verbunden.

Sie rechtfertigt sich aus mehreren Gesichtspunkten heraus:

- Ausgleich für die finanziellen Belastungen der Gemeinde.
Die Infrastruktur einer Gemeinde muss auf Spitzenbelastungen ausgelegt sein, an deren Kosten die Inhaber von Zweitwohnungen nur unzureichend beteiligt werden können. Die Zweitwohnungssteuer gestatte eine angemessene Beteiligung der Inhaber von Zweitwohnungen an den gemeindlichen Infrastrukturkosten.
- Finanzieller Ausgleich, da Nebenwohnsitze künftig im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nicht mehr berücksichtigt werden.
- Schaffung von Wohnraum für Einheimische
- Förderung der Motivation zur Verlegung des Erstwohnsitzes
- Eindämmen sog. „Rollladensiedlungen“, die sich negativ auf die Auslastung der kommunalen Infrastruktur auswirken und zur Verödung des Ortes beitragen können.

Bei der Beurteilung der aktuellen Nebenwohnsitze stellte sich heraus, dass die gemeldeten Nebenwohnsitze mehr als 16 % der Gesamteinwohner betragen. Um die angestrebten Lenkungsziele der Gemeinde Chiemsee und auch den finanziellen Ausgleich bezüglich der Infrastruktur und der finanziellen Einbußen aus dem kommunalen Finanzausgleich kompensieren zu können wird vorgeschlagen, vom bisherigen Steuerstufenmodell auf einen linearen Steuersatz umzustellen.

Die Höhe des Steuersatzes ist von der Gemeinde festzulegen. Dabei ist sie grundsätzlich frei. Die Steuer darf nur keine erdrosselnde Wirkung dergestalt entfalten, dass sie eine Belastung außerhalb dessen darstellt, was typischerweise noch im Bereich, der im Innehaben einer Zweitwohnung zum Ausdruck

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

kommen besonderen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit liegt. Der Rechtsprechung zufolge begegnen Zweitwohnungssteuersätze, die sich in einem Bereich zwischen 10 % und 20 % des jährlichen Mietaufwands bewegen, keinen rechtlichen Bedenken.

Im bisherigen Steuerstufenmodell lag der Steuersatz am Stufenanfang bei 14 % und am Stufenende bei 10 %.

Von Seiten der Verwaltung wurde eine Steuerschätzung durchgeführt. Die Vor- und Nachteile zwischen Stufenmodell und linearem Steuersatz wurden kurz erläutert. Von Seiten des Gemeinderates wird die Umstellung auf einen linearen Steuersatz befürwortet. Die Höhe des Steuersatzes beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage (Jahresnettokaltmiete).

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern vorab per email übermittelt. Die Satzung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erlassen.

Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

8 : 0

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 23.07.2025 mit den Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung beschäftigt und hinsichtlich der Hundesteuersatzung die Einführung von gesonderten Steuersätzen für weitere Hunde bzw. Kampfhunde beschlossen.

Von der Verwaltung wurde eine Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ausgearbeitet. Diese wurde dem Gemeinderat vorab per email übermittelt.

Der Satzungsentwurf wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.

In der Beratung kommt der Gemeinderat zu der Erkenntnis, dass auf einen gesonderten Steuersatz für weitere Hunde verzichtet werden kann.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz - erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund 60,-- €,

für jeden Kampfhund 1.000,-- €.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Der Sachverhalt wurde vom Gemeinderat beraten und die Änderung der Satzung zur Kenntnis genommen. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die angepasste Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zu erlassen.
Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

7 : 1

7. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 23.07.2025 mit den Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung beschäftigt und hinsichtlich der Feuerwehrkostensatzung beschlossen, baldmöglichst eine Neukalkulation durchzuführen und die Satzung anschließend anzupassen.

Von der Verwaltung wurde eine Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren ausgearbeitet und mit dem Kommandanten abgestimmt. Die Änderungssatzung einschl. Anlage wurde dem Gemeinderat vorab per email übermittelt.

Die Kalkulation der Pauschalsätze und der Satzungsentwurf wurden dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.

Der Sachverhalt wurde vom Gemeinderat beraten und die Änderung der Satzung zur Kenntnis genommen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat gemäß Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Verzeichnis der Pauschalsätze als Anlage zu erlassen. Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

8 : 0

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 23.07.2025 auch mit den Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung hinsichtlich des Gemeindefriedhofs beschäftigt.

In § 31 der Friedhofsatzung werden einige Verrichtungen im Zusammenhang mit einer Bestattung genannt, die von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt werden. Tatsächlich werden aber außer dem Grabaushub die übrigen Tätigkeiten durch einen Bestattungsdienstleister erbracht. Dieser wird dabei nicht als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde tätig, sondern wird von den Bestattungspflichtigen beauftragt. Auf Empfehlung der Rechnungsprüfungsstelle

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

sollte die Friedhofsatzung an die faktischen Begebenheiten angepasst und hoheitliche Tätigkeiten – und damit ein Benutzungszwang – nur soweit festgesetzt werden, wie diese tatsächlich durch die Gemeinde ausgeübt werden. Nach Rücksprache mit dem Bayerischen Gemeindetag, kann die Gemeinde die nicht selbst erfüllten Aufgaben den Hinterbliebenen auferlegen, die damit ein Bestattungsunternehmen – welches vorab von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden muss – beauftragen können.

Es wurde beschlossen, die Friedhofsatzung insoweit abzuändern, dass als hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde nur noch das Ausheben und Verfüllen des Grabes verbleibt. Um die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden, insbesondere Bestattungsdienstleister, beurteilen zu können, ist außerdem ein Zulassungsverfahren neu aufzunehmen.

Von der Verwaltung wurde eine Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung ausgearbeitet. Diese wurde dem Gemeinderat vorab per email übermittelt. Der Satzungsentwurf wurde dem Gemeinderat vorgestellt und erläutert.

Im Wesentlichen wird § 8 – Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof – um ein Zulassungsverfahren erweitert und § 31 – Bestattungsdienstleitungen auf dem Friedhof – dahingehend abgeändert, dass als hoheitliche Tätigkeit der Gemeinde nur noch das Öffnen und Schließen der Gräber übernommen wird.

Die übrigen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- a) das Versenken des Sarges und die Beisetzung der Urnen,
- b) die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also der Transport des Sarges oder der Urne vom Leichenhaus zum Grab einschließlich der Stellung der Träger,
- c) Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen sowie
- d) Ausschmückungen des Leichenhauses obliegen den Dienstleistern, welche von den Hinterbliebenen mit ihrer Durchführung beauftragt und vom Friedhofsträger hierfür in den Fällen a) - c) vorab zugelassen wurden. Der Friedhofsträger hält hierfür kein eigenes Friedhofs- und Bestattungspersonal vor. Die Ausschmückung des Leichenhauses kann auch direkt von den Hinterbliebenen übernommen werden.

Der Sachverhalt wurde vom Gemeinderat beraten und die Änderung der Satzung zur Kenntnis genommen.

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), die vorliegende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen zu erlassen.

Die Änderungssatzung wird zum Bestandteil des Beschlusses.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

9. Festlegung der Gebührensätze für die Friedhofsgebührensatzung

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 23.07.2025 mit den Feststellungen der überörtlichen Rechnungsprüfung beschäftigt und hinsichtlich der Gebührenkalkulation für den Friedhof beschlossen, die Gebührensätze in einer der nächsten Sitzungen festzulegen.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht dazu vom 21.07.2025 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben.

Dem Gemeinderat wurde eine Einnahmen- und Ausgabegegenüberstellung für den Zeitraum 2021 bis 2024 mit zugehörigen Fallzahlen hinsichtlich der Bestattungen bzw. Verlängerungen von Grabnutzungsrechten vorgelegt und erläutert.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat auf Basis der vorgelegten Unterlagen folgende Gebühren ab 01.01.2026:

	bislang	ab 01.01.2026
jährliche Grabnutzungsgebühr:		
• Familiengrab	30,00 €	50,00 €
• Einzelgrab	20,00 €	35,00 €
• Anonymes Urnengrab	40,00 €	50,00 €
• Urnengrab	20,00 €	entfällt, da Grabart nicht verwirklicht wurde

Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte hat künftig eine taggenaue Berechnung zu erfolgen.

Bestattungsgebühr:

- Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen des Grabes):

Sargbestattung	neu	300,00 €
Urnenbestattung	neu	90,00 €
- Benutzung Leichenhaus neu | 10,00 €/Tag |

Sonstige Gebühren und Auslagen:

- Verwaltungsgebühren:

Ausstellung Graburkunde	60,00 €	60,00 €
Umschreibung Graburkunde	60,00 €	60,00 €

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2026 auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. In Erledigung einer weiteren Textziffer aus der überörtlichen Rechnungsprüfung ist dabei das Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetags soweit sinnvoll anzuwenden.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

10. Solaranlagensatzung; Vorstellung der eingegangenen Rückmeldungen,
weiteres Vorgehen

Die im Rahmen der Eigentümerbefragung eingegangenen Stellungnahmen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Die überwiegende Zahl dieser Rückmeldungen enthielt starke Bedenken bzw. Ablehnungen zum Erlass der ausgearbeiteten Satzung.

Nach eingehender Beratung zu den Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat, dass die Solaranlagensatzung nicht weiterverfolgt wird. Der Gemeinderat entscheidet künftig über jeden denkmalschutzrechtlichen Antrag im Einzelfall. Über den evtl. Erlass einer kommunalen Solaranlagen-Fibel wird in einer der nächsten Sitzungen entschieden.

8 : 0

11. Entschlammungsmaßnahmen an den Fähranlegestellen in Gstadt und der Fraueninsel
sowie im Bereich der Insulanerstege in Gstadt

Zum eingereichten Antrag für die geplanten Entschlammungsmaßnahmen wurde vom Landratsamt Traunstein zwischenzeitlich mitgeteilt, dass neben einem förmlichen Beschluss des Gemeinderates auch noch ein Gutachten zum Muschelvorkommen und eine Laboruntersuchung von Schlammproben aus den betroffenen Bereichen zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten des Materials notwendig sind. Die Kosten für die Baggerarbeiten werden derzeit auf rund 15.000 € netto ohne spezielle Entsorgungsleistungen geschätzt.

Für die Muschelkartierung liegt vom Landschaftsarchitekten Harald Niederlöhner, Wasserburg a. Inn, ein Angebot vor. Dieses beläuft sich auf 1.825,-- € netto zzgl. 5 % Nebenkosten und wurde bereits in Auftrag gegeben. Die Muschelkartierung war unauffällig, somit entfällt eine aufwändige Muschelbergung.

Geplant ist die Entsorgung des anfallenden Schlamms in einer Kiesgrube. Hierfür muss nach LAGA-Merkblatt auf bestimmte Parameter untersucht werden. Nach dem Angebot der GeoPol GbR, Stephanskirchen, werden hierfür Kosten in Höhe von 2.315,93 €, brutto veranschlagt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis, beschließt die Durchführung der Entschlammungsmaßnahmen innerhalb der nächsten zwei Monate (nach Verfügbarkeit der Unternehmen) und genehmigt nachträglich den beim Landratsamt Traunstein eingereichten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung sowie die Muschelkartierung und Schlammuntersuchung. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter der Baggerarbeiten zu vergeben.

8 : 0

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

12. Gründung eines interkommunalen „Regionalwerks Rosenheim“

Es wurde daran erinnert, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 21.02.2024 auf Initiative des Landkreises Rosenheim sein grundsätzliches Interesse an der gemeinsamen Gründung eines Regionalwerks bekundet hat.

Zwischenzeitlich konnte den Medien entnommen werden, dass der Kreistag in der Sitzung vom 14.05.2025 aus verschiedenen Gründen beschlossen hat, einen Beitritt des Landkreises Rosenheim zurückzustellen und das Projekt vorerst nicht weiter zu verfolgen.

Eine direkte Information durch den Landkreis an die interessierten Gemeinden ist nicht erfolgt.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

13. ToDo-Liste

Die anstehenden Punkte werden besprochen.

14. Bekanntmachung von Beschlüssen aus nicht-öffentlicher Sitzung

Es gibt keine Beschlüsse bekannt zu geben.

15. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Kommunale Wärmeplanung

Der Gemeinderat wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass durch die Verwaltung die erste Tranche des pauschalierten Mehrbelastungsausgleichs im Zusammenhang mit der Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung in Höhe von 17.400 € beantragt wurde. Bei der Förderung handelt es sich um einen Fixbetrag in Abhängigkeit der Einwohnergröße einer Gemeinde, der losgelöst von den tatsächlichen Aufwendungen ist. Die zweite Rate kann nach Einreichung des Wärmeplans abgerufen werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt ohne Einwendungen zur Kenntnis.

b) Beratung durch das BRK im Rathaus Breitbrunn

Das Beratungskonzept des Bayerischen Roten Kreuzes (Kreisverband Rosenheim) soll aus dem ehemaligen Servicezentrum in der Münchner Straße in Rosenheim in den Landkreisgemeinden weitergeführt werden. Die Räumlichkeiten in der Innenstadt stehen dem BRK aus Kostengründen nicht mehr zur Verfügung.

Alternativ werden nun Räumlichkeiten in den jeweiligen Rathäusern genutzt. Das Rathaus in Breitbrunn a. Chiemsee verfügt über ausreichende Raumkapazitäten. Die Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee stellt nach Rücksprache mit dem Kreisverband Rosenheim das Ersatzbüro im Erdgeschoss zur Rundumberatung durch das BRK und durch die Sozialen Dienste anlassbezogen nach Terminabsprache mit dem Sachbearbeiter zur Verfügung.

**Fortsetzungsblatt zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates Chiemsee am 17.09.2025**

Abstimm.-Ergebnis

Die Testphase ist für September und November 2025 geplant. Der erste Termin findet am 30. September statt. Plakate werden ausgehängt. Die weiteren Beratungstermine werden frühzeitig bekannt gegeben.

Das Gremium nimmt den Sachverhalt ohne Einwendungen zur Kenntnis.

c) Bürgerversammlung

Die diesjährige Bürgerversammlung findet am 10.10.2025 ab 18:30 Uhr beim Klosterwirt statt.

d) Obdachlosenfall

Im Büro des Bauhofes wurde vorübergehend ein Obdachloser untergebracht.

e) Notfallkoffer

Gemeinderatsmitglied Lanzinger berichtet über den aktuellen Stand zur Anschaffung eines Notfallkoffers für die Fraueninsel. Mittlerweile wurde ein Angebot eingeholt. Nach Klärung der Themen Standort und Verwahrung sowie Nachbefüllung des Koffers ist die Thematik wieder im Gemeinderat zu behandeln.

Vorsitzender

Schriftführerin